

Verhandlungen der Revisionskommission

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **8 (1832)**

Heft 8

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542425>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verhandlungen der Revisionskommission.

Neunzehnte Sitzung, den 25. Juli.

Die Aufhebung des Unterschieds zwischen Liegendem und Fährndem und die dadurch veränderten Erbbestimmungen führte auf die Frage, wie es beim Ableben einer Ehefrau mit dem „Brautwagen“ solle gehalten werden? Einige waren der Ansicht, daß dieser nun ganz wie das übrige Eigenthum der Frau zu behandeln sei; Andere wollten, daß derselbe dem Manne zum Voraus zufallen solle, wenn keine Kinder vorhanden sind, und noch Andere, daß er auch in letztem Fall dem Manne zukomme. Diese Ansicht erhielt nach ziemlich vielem und lebhaftem Reden die entschiedene Mehrheit. Als Brautwagen wurde dann bezeichnet das Mobiliar oder das vor der Kopulation hiezu bestimmte Geld, welches die Frau bei der Verhehlung zum Manne bringt. Hinsichtlich des Heirathguts, unter welchem verstanden ist, was über den Brautwagen hinaus gegeben wird, ergeht der einhellige Beschluß, daß solches gänzlich wie anderes Vermögen bei der Theilung angesehen und behandelt werden solle. — Verschiedene Fragen von einem Mitgliede, z. B. ob man eines Erbes unfähig oder unwürdig erklärt werden könne? wenn mehrere Verwandte durch ein unglücklicher Ereigniß miteinander umkommen, welcher derselben als zuerst gestorben oder zu beerben angesehen werden soll? ob man ein Erb antreten müsse, oder es auch ausschlagen könne? — wurden durch schnelles Abmehren beseitiget, weil die Kommission solche Bestimmungen in unserm Erbgesetze nicht für nöthig hielt.

Bezüglich auf die Form eines Testaments wurde für gut befunden zu beschließen, daß ein solches von wenigstens zwei rechtsgültigen Zeugen unterzeichnet und deren Unterschriften durch die Gemeindefkanzlei beglaubigt werden müsse.

Weit mehr als alle übrigen Erbgesetze nahm dasjenige,

welches das Erbrecht der unehelichen Kinder festsetzt, die Theilnahme der ganzen Versammlung in Anspruch. Mehrere Eingaben schon hoben diesen Gegenstand hervor und sprachen sich entschieden, eine sogar mit Berufung auf den Artikel der neuen Verfassung, welcher Gleichheit der Rechte garantirt, für bessere Berücksichtigung der Unehelichen aus. Dafür, jedoch in unterschiedlichem Grade, zeigte sich auch eine fast allgemeine Geneigtheit in der Versammlung, so, daß während von einer Seite gänzliche Gleichstellung unehelicher mit den ehelichen Kindern verlangt wurde, Andere die unehelichen beide Eltern, noch Andere die Mutter allein, gleich ehelicher, und wieder Andere nur die Mutter mit einer Hand erben lassen wollten. Hingegen sprach sich Hr. Landam. Dertli in seinem Gutachten über die Erbsgesetze, um welches er von der Revisionskommission ersucht worden war, sehr entschieden und mit Anführung der Gründe für unveränderte Beibehaltung des bisherigen Gesetzes, in Betreff des Erbrechts der Unehelichen, aus. Dieser Ansicht war auch der Präsident, welcher in einer ausführlichen Erörterung des Gegenstandes unter Anderem bemerkte, daß, wie es scheine, Manche das alte Gesetz für viel ungünstiger halten, als es wirklich sei, und daß vielleicht kaum in einem andern Staate die unehelichen Kinder so gut bedacht seien, wie es bisher schon hier der Fall gewesen. Ihn unterstützte Statthl. Meyer, welcher auf die Schwierigkeiten der Paternitäts-Untersuchungen, die oft unsicheren und unbestimmten Resultate, welche daraus hervorgehen, und deren Folgen aufmerksam machte; er stimmte indessen dahin, daß ein uneheliches Kind die Mutter mit einer Hand beerbe. Bei der Abstimmung ward vorerst eine weitere Begünstigung der unehelichen Kinder, als sie bisher genossen, ermehret, und dann beschlossen, daß dieselben die Mutter gleich den ehelichen, und wenn keine solche vorhanden sind, gänzlich, mit Ausschluß der übrigen Verwandten der Mutter, sollen erben mögen; desgleichen sollen sie an der Hinterlassenschaft der Verwandten mütterlicher Seite gleich ehelichen Kindern Theil haben, hingegen soll es in Beziehung

auf den Vater und dessen Verwandte gänzlich bei Art. 112 des Landbuchs verbleiben. Fernere Beschlüsse bestimmen, daß uneheliche Kinder laut Art. 17 des Landmandats auch aus der väterlichen Hinterlassenschaft sollen auferzogen werden; sie selbst hinwieder können von denen beerbt werden, deren Erben auch sie sind, und zwar im gleichen Verhältniß.

Nach Beendigung dieser Beratungen beauftragte die Versammlung beide Sekretäre und Ebsfhndr. Tobler, alle diese Beschlüsse geordnet zusammenzustellen. Diese sollen dann Sonntags den 5. August von den Kanzeln verlesen und dabei bekannt gemacht werden, daß bei den Revisionsrätthen vorrätthige Exemplare, deren 1000 gedruckt werden sollen, zu haben seien. Dann wurden das Zedelwesen (Hypothekenwesen) sammt Schuldentrieb und Gantordnung und als Anhang noch das Steuerwesen als nächste Arbeit der Revisionskommission bezeichnet, und beschloffen, dieses am nächsten Sonntag ab allen Kanzeln bekannt machen zu lassen und die Landleute aufzufordern, darüber binnen 14 Tagen Eingaben zu machen. Die engere Kommission soll sich darauf — in der dritten Woche von jetzt an — zur Entwerfung eines Leitfadens versammeln und der Revisionsrath am 27. Aug. wieder zusammenkommen.

550826

Bestand der Armen- und Waisen-Kapitalien in den Gemeinden des Landes.

Aus der von der obrigkeitlich verordneten Armenkommission veranstalteten tabellarischen „Uebersicht über das Armenwesen, nach den aus allen Gemeinden eingelangten Berichten“ theilen wir diesmal unsern Lesern die in der Rubrik „Armen- und Waisenkapital“ enthaltenen Angaben mit. Nach denselben besitzt die Gemeinde Urnäsch 12786 fl. an Kapital und 3000 fl. an Liegenschaften, ohne die beträchtlichen Waldungen; Herisau hat 20244 fl. Armengut, 35014 fl. Waisengut und 29794 fl.